

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 03. Februar 2015 die Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vom 17.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2010, S. 473) beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vergibt die Universität ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 oder auf Zulassung nach Absatz 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 - 2.) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag sind folgende Nachweise über die nachstehenden Zugangsvoraussetzungen beizufügen:

1.) eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

2 a.) eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelorabschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren in einer historischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

oder

2 b.) in begründeten Ausnahmefällen eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelorabschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule in einer von a) abweichenden wissenschaftlichen Fachrichtung, sofern im konkreten Einzelfall ein enger Bezug zu einer wissenschaftlichen Edition von Handschriften, Drucken und sonstigen Quellen schriftlicher Überlieferung besteht. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

Sofern der Studienabschluss nach a) oder b) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt vorläufig eine Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird.

3.) der Beleg ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen: Latein, Englisch, Französisch. Diese werden durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder anderweitiges Zeugnis nachgewiesen. In Zweifelsfällen entscheidet – ggf. nach Rücksprache mit dem Bewerber – der Zulassungsausschuss;

4.) ein vom Bewerber in deutscher Sprache persönlich verfasster Brief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums Editionswissenschaft und Textkritik schlüssig und überzeugend dargelegt werden;

5.) ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten in deutscher Sprache.

(2) Dem Antrag sind weiterhin folgende schriftliche Erklärungen beizufügen:

1.) eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief nach Absatz 2 Nr. 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

2.) eine vom Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung, ob er den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber zum Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik geeignet ist. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jedem Ausschussmitglied selbständig gesichtet und je Bewertungskriterium gemäß § 6 getrennt voneinander bewertet. Die Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

(2) Für jeden Bewerber wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Der errechnete Mittelwert wird mit dem Faktor zwei multipliziert (max. 30 Punkte) und auf ganze Zahlen aufgerundet. Dies ergibt die Punktzahl des Bewerbers.

(3) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Bewertung des Zulassungsverfahrens erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

- 1.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
- 2.) Abschlussnote des grundständigen Studiums. Liegt die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen berücksichtigt; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
- 3.) Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung;
- 4.) Aussagekraft des Lebenslaufs;

Der Ausschuss behält sich vor, in den Fällen, in denen ein Bewerber notenmäßig einen Grenzfall darstellt, eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- 1.) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
- 2.) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
- 3.) die Punktzahl nach § 5 Abs. 2 weniger als 20 Punkte beträgt.

(3) Bewerber, deren Zulassungsantrag nach Absatz 2 zurückgewiesen wird, erhalten einen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(4) Bewerber, bei denen die Punktzahl nach § 5 Abs. 2 20 Punkte oder mehr beträgt, sind für das Masterstudium Editionswissenschaft und Textkritik geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.

(5) Eine Zulassung im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vom 17. Mai 2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Letzte Änderung vom 11.02.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 04/2015, S. 107);